

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Wald- und Strandbad der Stadt Wittichenau

(Gebührensatzung Wald- und Strandbad)

Aufgrund von § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau in seiner Sitzung am 10.12.2014 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wittichenau betreibt das Wald- und Strandbad als öffentliche Einrichtung. Der Betrieb erfolgt saisonal; Beginn und Ende der Badesaison werden öffentlich bekanntgegeben.

Das Waldbad ist geöffnet:

Montag bis Freitag (außerhalb der Sommerferien)..... 13:00 – 20:00 Uhr

Montag bis Freitag (innerhalb der Sommerferien)..... 11:00 – 20:00 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag..... 11:00 – 20:00 Uhr

Ausnahmen werden am Kassensbereich bekanntgemacht.

- (2) Die Benutzung des Bades ist verboten:
- ab 18.00 Uhr für Kinder unter 14 Jahren, die nicht in Begleitung Erwachsener sind,
 - für Kinder unter 7 Jahren soweit sie nicht in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson sind,
 - für Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, diese konsumieren oder weitergeben,
 - für Hunde.

§ 2 Abgabentatbestand

- (1) Für die Benutzung des Wald- und Strandbades erhebt die Stadt Wittichenau Benutzungsgebühren.
- (3) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 3 Schuldner / Fälligkeit

Der Schuldner der Gebühr ist jeweils der Benutzer. Die Gebühr wird vor der Benutzung fällig.

§ 4 Gebührensätze / Eintrittspreise

Folgende Gebührensätze werden erhoben:

1. Tagesgebühren:
 - Kinder (von 4 bis 16 Jahren) 1,00 €
 - Schüler / Studenten (nach Vorlage des entsprechenden Ausweises) 1,50 €
 - Erwachsene..... 2,00 €
2. Mehrtagesgebühren..... 5,00 € / Person / Übernachtung (inkl. Eintritt)
3. Gebühren für eine Jahreskarte:
 - Kinder (von 4 bis 16 Jahren) 30,00 €
 - Erwachsene..... 50,00 €
4. Tagesgebühr Schließfach: 1,00 €
5. Schwimmkurs (15 Stunden)..... 25,00 € / Woche
6. Einzelstunde Schwimmunterricht..... 5,00 €

§ 5 Schließfachschlüssel

Für die Überlassung des Schließfach-Schlüssels wird ein Pfand von 5 € erhoben. Dieser wird bei Schlüssel-Rückgabe wieder ausgehändigt. Bei Verlust des Schließfach-Schlüssels sind die vollen Wiederbeschaffungskosten zu tragen.

§ 6 Tages- und Mehrtagesveranstaltungen

Tages- und Mehrtagesveranstaltungen mit Übernachtungen für Schulen, gemeinnützige Vereine etc. können auf Antrag genehmigt werden. Nach Genehmigung wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, die alle Rechte und Pflichten beinhaltet. Mit der Unterschrift verpflichten sich zwei volljährige Aufsichtspersonen zur Einhaltung der Vereinbarung. Für Tagesveranstaltungen gelten die unter § 4 festgelegten Tagesgebühren.

Für Mehrtagesveranstaltungen mit Übernachtungen wird lt. § 4 – Mehrtagesgebühren – eine Pauschale pro Übernachtung erhoben.

Bei einer Gruppenstärke bis jeweils 10 Minderjährige erhält bei Tages- und Mehrtagesveranstaltungen eine volljährige Aufsichtsperson freien Eintritt.

§ 7 Inkrafttreten

- (4) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (1) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.05.2011 und die 1. Änderungssatzung vom 25.07.2012 außer Kraft.

Wittichenau, 11.12.2014

Markus Posch
Bürgermeister

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25/14 am 19.12.2014; in Kraft getreten am 20.12.2014)